

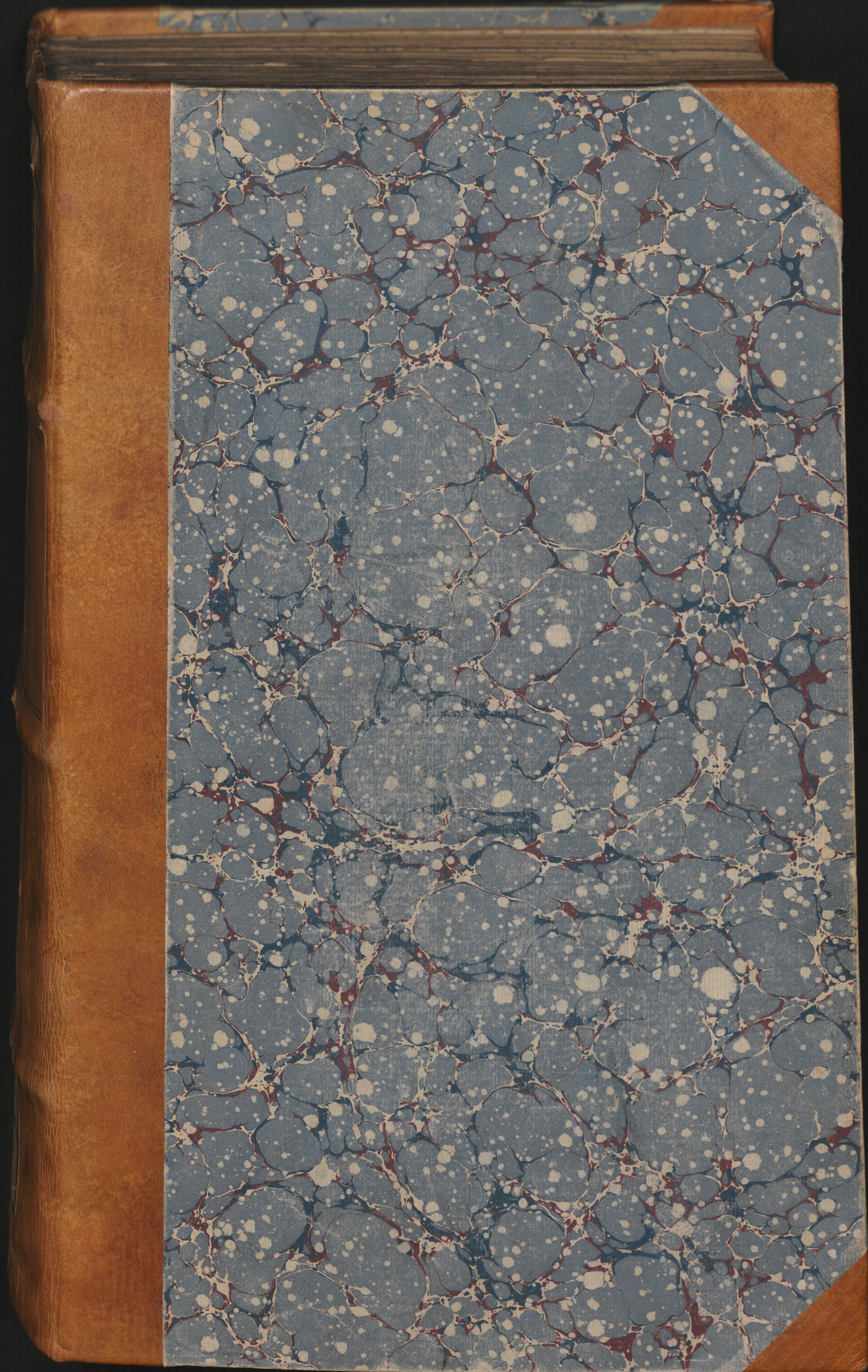
**Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ Nachdem sich
Leyder! erweist/ was öffters für groß Unglück aus der unachtsamkeit mit Fewr
und Licht entstehet; Aiß wollen Wir ... vermahnet ... auff Fewr und Licht fleißige
Achtung zu geben ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den
13. Januarii/ Anno 1691**

[S.l.], 1691

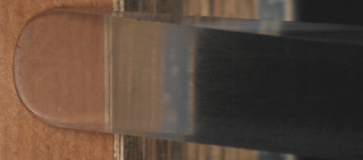
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747207933>

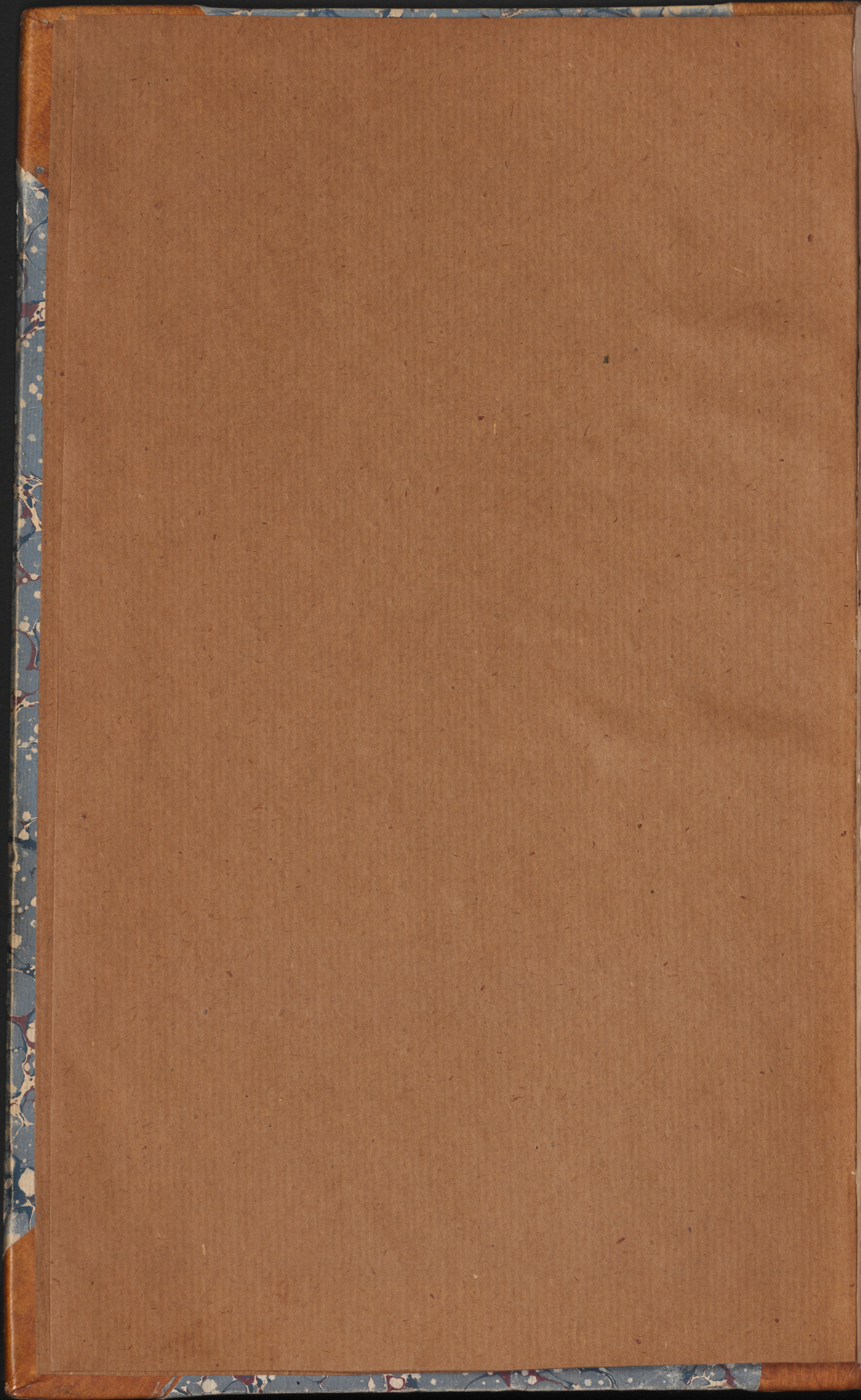
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ^b (1-184)





Christian Ludwig / von

Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /

Nachdem sich Lender! erweisen / was öfters für groß Unglück aus der unachtsamkeit mit Feser und Licht ent-
stehet; Als wollen Wir einen Jeden in hiesiger Unser Residentz Stadt und auff der Scheiffe hiemit noch-
malis gnädigst vermahnet / zugleich ernstlich befohlen haben / so wohl für sich / als durch die Seinigen / auff Feser
und Licht fleißige Achtung zu geben. Wir wiederholen zu dem Ende unsere am 30. Julii Anno 1689. und 14.
Januarii Anno 1690. publicirte Edicte, auch die horthin schon außgelassene specialia Mandata, und gebieten nochmalis / das nie-
mand / Er sey wes Standes / Würden oder Condition, er wolle / also ein Jeder Haus Wirth mit den Seinigen / in specie die Her-
bergierer auch bey Ihnen logirende Frembde und Ihre Dienere und Knechte des Abends nicht in die Ställe geben und Futter
lassen sollen / gestalt solches noch bey Tage geschehen kan und soll. Auch soll das Dreschen und Heer schneiden bey Licht in den
Scheünen und in den Häusern auff den Boden / auch das Heckeln und Handthierung mit Flachs / Heede und andern leicht
anzündlichen Waaren und Sachen bey Licht Morgens und Abends / auch bey Tage für den Feserberten nochmalis gänzlich
verboten seyn / alles bey schwerer Fiscalischer und nach Befindung bey Confiscirung der Häuser / Büden und Scheünen / und
Leib und Lebens Straffe / gestalt unserm Fiscalii hiemit gnädigst committiret und anbefohlen wird / sofortb jemand hierin
pecciret, wieder denselben die Klage anzustellen und die hierin benandte und meritirte Bestrafung zu urgiren, und sollen zu
dem Ende Burgermeister / Stadt- und Scheiffboigte / Gericht und Rath annoch ein für allemal gnädigsten Ernstes befeh-
ligt seyn / fleißig zu inquiriren, und den und dieselbe / so hievieder handeln / dem Fiscalii anzuzeigen. Es wird auch das Haus-
Besinde in einem jeden Hause und Büde / als Dienere Knechte und Mägde hiemit absonderlich und ernstlich erinnert und be-
fehligt / für Ihre Persohnen auff Feser und Licht fleißige Achtung zu geben / kein Licht in den Händen ohne Leuchter herum zu
tragen / noch weniger damit in Ställe und auff die Böden zu gehen / oder / wie öfters / nach böser gewohnheit geschicht / an
die Wände oder sonst wor anzukleben / oder bloß hinzulegen / sondern die Lichter in Leuchten und auff Leuchtern setzen / und
wenn es nicht mehr nödtig zugebrauchen / solche also außzudschen / das kein Funck nachbleibe / noch auff die Erde falle / sie
sollen auch das Feser auff den Heerten / sobald das Kochen geschehen / zu werffen / und die Heerte und Rachtloffen mit eysern
oder Kupffern Deckeln und Thüren oder Steinen bedecken / und zu machen / und in den Rauchlöchern kein klein Holz zu truck-
ner / Rechen lassen / sondern dasselbe heraus nehmen und außgießen / damit kein Schade geschehet / als ließ einem jeden ist /
Gott verhüte es gnädiglich / den Schaden zuerstaten / auch nach Befindung / Gefängniß / Außstreichen / Stadt- und Landes
Verweisung / und andere Leibes- und Lebens Straffe zu vermeiden. Wir wollen auch nochmalis im übrigen / unsere vorge-
dachte Mandata vom 30. Julii 1689. und 14. Januarii 1690. wie in allen darinn enthaltenen Stücken / also auch in specie wegen
des verbotenen Schiessens und wegen der Nordbrenner in Krafft dieses Wortlich renoviret haben. Ein jeder hat sich dar-
nach geborsamblich zu richten / für Schaden und Ungelegenheit / auch für die angedeutete schwere Straffen zu hüten. An
dem allen geschicht unser gnädigster auch ganz ernstlicher Will und Meynung: Uhekündlich unter unserm auffgedrucktem
Insiegel / und gegeben auff unser Residentz und Bestung Schwerin den 13. Januarii / Anno 1691.

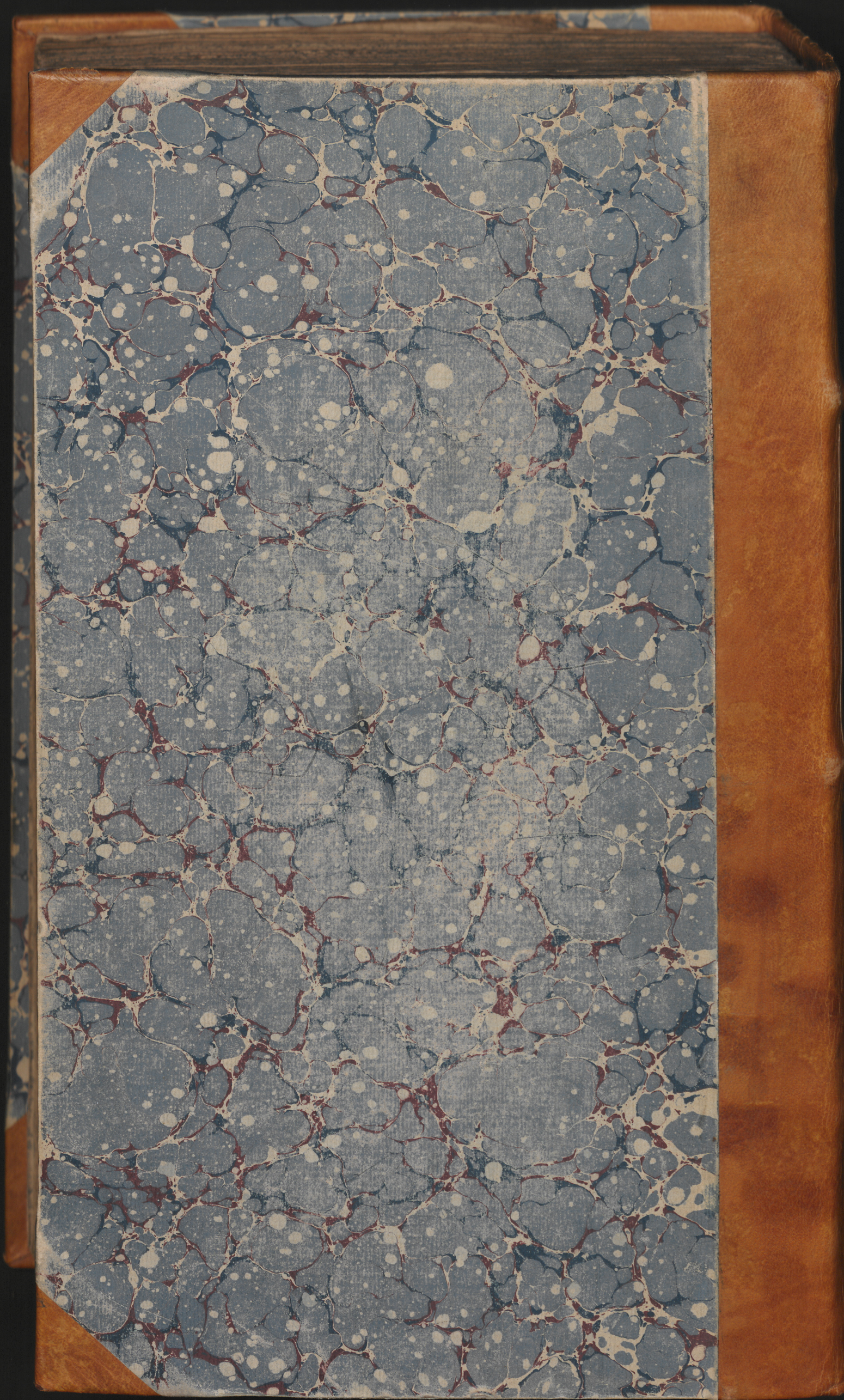
1709 \ 1710

2

1711

Quere Buchen / Buchen / Buchen

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page. The text is mirrored across the gutter, suggesting bleed-through from the reverse side.



Christian Ludwig / von

Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /

Nachdem sich Leyder! erweist / was öfters für groß Unglück aus der unachtsamkeit mit Feuer und Licht ent-
steht; Als wollen Wir einen Jeden in hiesiger Unser Residentz Stadt und auff der Scheiffe hiemit noch-
malts gnädigst vermahnet / zugleich ernstlich befohlen haben / so wohl für sich / als durch die Seinigen / auff Feuer
und Licht fleißige Achtung zu geben. Wir wiederholen zu dem Ende Unsere am 30. Julii Anno 1689. und 14.
Januarii Anno 1690. publicirte Edicte, auch die vorhin schon außgelassene specialia Mandata, und gebieten nochmalts / das nie-
mand / Er sey wes Standes / Würden oder Condition, er wolle / also ein Jeder Haus Wirth mit den Seinigen / in specie die Her-
bergierer auch bey Ihnen logirende Frembde und Ihre Dienere und Knechte des Abends nicht in die Ställe geben und Suttern
lassen sollen / gestalt solches noch bey Tage geschehen kan und soll. Auch soll das Dreschen und Heu schneiden bey Licht in den
Scheunen und in den Häusern auff den Boden / auch das Hecken und Handthierung mit Flach und andern leicht
anzündlichen Waaren und Sachen bey Licht Morgens und Abends / auch bey Tage für den Fe-
herboten seyn / alles bey schwerer Fiscalischer und nach Befindung bey Confiscirung der Häuser /
Leib und Lebens Straffe / gestalt Unserm Fiscal hiermit gnädigst committiret und anbefohlen se-
pecciret, wieder denselben die Klage anzustellen und die hierin benandte und meritirte Bestraffu-
dem Ende Burgermeister / Stadt und Scheiffboigte / Gericht und Racht annoch ein für allem-
liget seyn / fleißig zu inquiriren, und den und dieselbe / so hiewieder handeln / dem Fiscal anzuzeigen
Besinde in einem jeden Hause und Bude / als Dienere Knechte und Mägde hiemit absonderlich
fehliget / für Ihre Persohnen auff Feuer und Licht fleißige Achtung zu geben / kein Licht in den Hän-
t tragen / noch weniger damit in Ställe und auff die Böden zu gehen / oder / wie öfters / nach böse
die Wände oder sonst wor anzukleben / oder bloß hinzulegen / sondern die Lichter in Leuchten und
wenn es nicht mehr nöbtig zugebrauchen / solche also außzuleschen / das kein Funcke nachbleibe /
sollen auch das Feuer auff den Heerten / sobald das Kochen geschehen / zu werffen / und die Heerte
oder Kupffern Deckeln und Büren oder Steinen bedecken / und zu machen / und in den Rauchlöcher
ner / kochen lassen / sondern dasselbe heraus nehmen und außgiessen / damit kein Schade gescheh
Gott verbüte es gnädiglich / den Schaden zuerstaten / auch nach Befindung / Gefängniß / Außst
Verweisung / und andere Leibes und Lebens Straffe zu vermeiden. Wir wollen auch nochmalts
dachte Mandata vom 30. Julii 1689. und 14. Januarii 1690. wie in allen darinn enthaltenen Stück
des verbotenen Schiessens und wegen der Nordbrenner in Krafft dieses Wortlich renoviret habe
nach geborsamblich zu richten / für Schaden und Ungelegenheit / auch für die angedeutete schwer-
dem allen geschicht Unser gnädigster auch ganz ernstlicher Will und Meynung: Ubrkundlich un-
Insiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerinden 13. Januarii / Anno 1691.

